

Hinweise für Mitgliedsbetriebe

zur Anmeldung der Aus- und Fortbildung betrieblicher Ersthelfer/innen

Sie, als Mitgliedsunternehmen eines Unfallversicherungsträgers (UVT), sind gemäß der §§ 24 ff. [DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“](#) dazu verpflichtet, erforderliche Maßnahmen für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Eine davon ist die Bereitstellung geeigneter **betrieblicher Ersthelferinnen und Ersthelfer**.

Mit diesen Hinweisen möchten wir Ihnen einige Tipps zu diesem Thema geben.

Ersthelfer müssen von ermächtigten Stellen aus- und fortgebildet sein. Eine Liste der **ermächtigten Stellen** finden Sie unter [DGUV - FB EH Betrieblicher Ersthelfer](#). Rufen Sie den Link „*Liste der Ausbildungsstellen*“ auf. Sie können sowohl über die Eingabe des Ortes wie auch über die Deutschlandkarte eine für Sie geeignete Stelle auswählen. Bitte beachten Sie: Ermächtigte Stellen dürfen deutschlandweit ausbilden! Es ist durchaus möglich, dass in Ihrem Kreis / Ihrer Stadt auch Stellen aus weiter entfernten Gegenden Deutschlands angezeigt werden.

Hinsichtlich der Anmeldung und ggf. des Verfahrens der Kostenübernahme wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Unfallversicherungsträger. In unserer zentralen Informationsplattform finden Sie die entsprechenden Kontaktdaten der meisten Unfallversicherungsträger. Außerdem können Sie dort recherchieren, ob Sie im Vorfeld des Kursbesuches die Kostenübernahme beantragen müssen. Die zentrale Informationsplattform finden Sie unter folgende Link: <https://www.dguv.de/fb-erstehilfe/mitglied/kostenuebernahme/index.jsp>.

Die Ausbildungsstelle benötigt in der Regel folgendes Formular zur Abrechnung mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger: [Abrechnungsfomular](#). Stellen Sie es ausgefüllt der ermächtigten Stelle zur Verfügung.

Grundsätzlich gilt, dass die Lehrgangsgebühren für die erforderliche Anzahl an betrieblichen Ersthelferinnen und Ersthelfern von Ihrem Unfallversicherungsträger übernommen werden. Mit dieser Pauschale sind in der Regel alle Kosten für die Teilnahme an der Aus- oder Fortbildung abgedeckt.

Die Ausbildungsstelle darf Ihnen zusätzliche Kosten nur dann in Rechnung stellen, wenn

- die Mindestteilnehmerzahl von zwölf Personen unterschritten werden soll,
- zusätzliche Leistungen, wie zum Beispiel zusätzliches Übungs- und Demonstrationsmaterial (z.B. mehr als zwei Übungsgeräte für die Herz-Lungen-Wiederbelebung), von Ihnen gewünscht werden,
- der Kurs auf mehr als 1 Tag aufgeteilt,
- der Kurs in einer Fremdsprache oder
- im Ausland abgehalten werden soll oder
- angemeldete Kursteilnehmer nicht erscheinen (Stornogebühren),
- **Inhouse-Kurse auf Ihren Wunsch bei Ihnen vor Ort stattfinden. In diesem Fall können Ihnen die tatsächlich entstandenen Mehrkosten gemäß Bundesreisekostengesetz in Rechnung gestellt werden.**

Die rechnungsbegründenden Unterlagen verbleiben nach dem Kurs bei der Ausbildungsstelle und werden von dieser dem zuständigen Unfallversicherungsträger zur Abrechnung vorgelegt. Eine direkte Abrechnung zwischen Mitgliedsbetrieb und Unfallversicherungsträger ist grundsätzlich nicht möglich.